

Zusatzbedingungen (ZB) Spitalkapitalversicherung (VVG)

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Diese Zusatzbedingungen sind Teil des Versicherungsvertrages. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Krankenzusatzversicherungen Visana finden Anwendung.

1. Zweck der Versicherung

Diese Versicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall mit Ausnahme von Mutterschaft.

2. Leistungsanspruch

1. Das versicherte Kapital wird bei einem akuten stationären Spitalaufenthalt erbracht. Kapitalien bis und mit CHF 5'000 werden bei einem stationären Spitalaufenthalt von mindestens 24 Stunden erbracht. Ist ein höheres Kapital versichert, so wird der übersteigende Teil (Kapital über CHF 5'000) erst ab einem ununterbrochenen stationären Spitalaufenthalt von mindestens 48 Stunden erbracht. Findet im gleichen Kalenderjahr, in welchem bereits eine Teilzahlung erfolgt ist, ein weiterer Spitalaufenthalt statt, so besteht für einen Aufenthalt von weniger als 48 Stunden kein Anspruch auf Auszahlung des Restkapitals.
2. Das Kapital wird in folgenden Fällen ausgerichtet:
 - Spitalaufenthalt in einem Akutspital in der Schweiz;
 - Spitalaufenthalt in einem Akutspital im Ausland.
3. In folgenden Fällen wird ein Kapital von maximal CHF 4'000 ausgerichtet:
 - Aufenthalt in einer Rehabilitationsanstalt, die vom Versicherer im Sinn des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) anerkannt wird.
4. Das versicherte Kapital wird nur ein Mal pro Kalenderjahr ausgerichtet.

3. Leistungsausschlüsse

In folgenden Fällen werden **keine Leistungen** erbracht:

- Spitalaufenthalt bei Behandlungen, die gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) nicht leistungspflichtig sind.
- Mutterschaft.
- Ambulante Behandlungen im Spital.
- Spital oder Spitalabteilung für Chronischkranke.
- Aufenthalt in einer psychiatrischen Heilanstalt.
- Aufenthalt in einer Anstalt für Badekuren.
- Wenn der stationäre Aufenthalt nicht aufgrund der Akutspitalbedürftigkeit der anspruchsberechtigten Person stattfand, sondern beispielsweise als Begleitperson eines erkrankten Kindes.

4. Versicherbare Jahreskapitalien

Es können folgende Jahreskapitalien versichert werden:

- CHF 500.–
- CHF 1'000.–
- CHF 1'500.–
- CHF 2'000.–
- CHF 2'500.–
- CHF 3'000.–
- CHF 4'000.–
- CHF 5'000.–
- CHF 6'000.–
- CHF 8'000.–
- CHF 10'000.–
- CHF 12'000.–
- CHF 15'000.–

5. Versicherte Leistungen

1. Bei einem akuten stationären Spitalaufenthalt gemäss Art. 2 erbringt die Versicherung Spitalkapital das versicherte Kapital. Artikel 2 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

6. Ausrichtung der Leistungen

1. Die Ausrichtung der Versicherungsleistungen erfolgt gegen Vorweisen der Spitalrechnung. Der Versicherte ermächtigt den Versicherer, vom behandelnden Arzt die Diagnose oder jede andere Auskunft, die zur Festlegung des Leistungsanspruchs notwendig ist, zu verlangen.
2. Das Kapital wird dem Versicherten ausbezahlt. Im Todesfall fällt das Kapital den Begünstigten in folgender Rangfolge zu: dem Ehepartner, bei dessen Fehlen den Kindern, bei deren Fehlen dem Vater und der Mutter, bei deren Fehlen den anderen erbberechtigten Personen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Rangfolge der Begünstigten mit einem schriftlichen Antrag an den Versicherer zu ändern.

7. Jahresübergreifender Spitalaufenthalt

Das Spitalkapital wird pro ununterbrochenem Spitalaufenthalt nur einmal ausbezahlt. Bei einem ununterbrochenen Spitalaufenthalt über das Jahresende gilt folgendes:

- Wurde für das Kalenderjahr, in welchem der Spitaleintritt erfolgt, noch kein Spitalkapital ausgerichtet, so besteht Anspruch auf das versicherte Kapital des entsprechenden Jahres. Für den gleichen, ununterbrochenen Spitalaufenthalt besteht unabhängig der Aufenthaltsdauer kein Anspruch auf das Spitalkapital des Folgejahres.
- Wurde für das Kalenderjahr, in welchem der Spitaleintritt erfolgt, nur ein Teil des versicherten Spitalkapitals ausgerichtet, so besteht Anspruch auf den übersteigenden Teil des entsprechenden Jahres. Für den gleichen, ununterbrochenen

Spitalaufenthalt besteht unabhängig der Aufenthaltsdauer kein Anspruch auf das Spitalkapital des Folgejahres.

- Wurde für das Kalenderjahr, in welchem der Spitaleintritt erfolgt, das Spitalkapital bereits bei einem früheren Spitalaufenthalt des selben Jahres bezogen, so besteht Anspruch auf das Spitalkapital des Folgejahres. Voraussetzung dafür ist, dass die Mindestaufenthaltsdauer (24 resp. 48 Stunden) im neuen Jahr erfüllt ist.

8. Prämie

1. Die Prämien sind nach Geschlecht und Altersklasse abgestuft.
2. Der Abschluss der Spitalkapitalversicherung führt bei Abschluss oder bei Bestehen der folgenden Versicherungen zu einem höheren Prämientarif in den folgenden Versicherungen:
 - Spital Flex
 - Managed Care Spital Flex
 - Basic FlexDer höhere Prämientarif wird zeitgleich mit dem Deckungsbeginn der Spitalkapitalversicherung angewendet. Wird die Spitalkapitalversicherung beendet, so erfolgt zeitgleich der Wechsel in den tieferen Prämientarif.

9. Unfallrisiko

Das Unfallrisiko kann ausgeschlossen werden.